



Protokoll Gemeindeversammlung

Datum **Freitag, 24. November 2023**
Zeit **20:00 bis 23:30 Uhr**
Ort **Turnhalle**
Sitzungsnummer **3/2023**

Anwesend

Vorsitz
Galli Roger, Gemeindepräsident

Protokoll
Mazzarella Mara, Gemeindeschreiberin

Stimmberechtigte 485 (anwesend 502)

Traktanden

Trakt.-Nr.	Geschäft	Beschluss
1	Jungbürgerehrung Jungbürgerfeier Jahrgang 2005	10
2	UeO Nr. 29a «Tourismusgebiet Chuenisbärgli-Silleren-Hahnenmoos» Nachführung und Ergänzung "Diretissima"; Beschlussfassung	11
3	UeO Nr. 69 «Talstation und Hotel Oey» Beschlussfassung	12
4	Strom- und Internetversorgung Adelboden Alpine Photovoltaik-Grossanlage Schwandfäl; Beschlussfassung	13
5	Schulhaus Ausserschwand Sofortmassnahmen Brandschutz; Projekt- und Kreditgenehmigung	14
6	Regionale Bauverwaltung Frutigen Aufgabenübertragung und Anpassung Organisationsreglement (Teilrevision; Anpassung Anhang III) mit Kreditbeschluss; Beschlussfassung	15
7	Feuerwehrrglement- und Verordnung Überarbeitung per 01.01.2024; Beschlussfassung	16
8	BUDGET 2024 und FINANZPLAN 2023-2028 Festsetzung der Steueranlagen, Gebühren und Abgaben; Genehmigung	17
9	Schul-, Sport-, Jugend- und Kulturkommission Kommissionswahlen; zu wählen sind: 6 Mitglieder in die Schul-, Sport-, Jugend- und Kulturkommission	18
10	Finanzkommission Kommissionswahlen; zu wählen ist: 1 Mitglied in die Finanzkommission	19
11	Revisionswahl Revisionsstelle 2024 - 2027; Wahl externe Stelle	20
12	Verschiedenes Gemeindeversammlung	21

Voten aus der Gemeindeversammlung

Bekanntmachung

Publikation in den Anzeigern vom 24. Oktober 2023 (Nr. 43), 7. November 2023 (Nr. 45) und 24. November 2023 (Nr. 47)

Eröffnung und Konstitution

Gemeindepräsident Roger Galli begrüsst die Anwesenden zur Versammlung und gibt die Daten der Einladung, resp. der Publikation im Frutiger Anzeiger bekannt. Einwendungen gegen die Einberufung werden keine erhoben.

Die Prüfung der Stimmberechtigung ergibt, dass folgende Personen nicht stimmberechtigt sind:

- Wagner Björn
- Siegenthaler Markus
- Moser Samuel
- Balmer Markus
- Aeschbacher Jos
- Luginbühl Björn
- Zurbrügg Melanie (Jungbürgerin)
- Hildebrand Aline (Jungbürgerin)
- Burn Nele (Jungbürgerin)
- Hüsing Bianca (Frutigländer)
- Huber Godi (Berner Oberländer)
- Hari Christine
- Maurer Julia
- Trachsel Jolanda
- Palma Mirco
- Lingg Nicola
- Mazzarella Mara

Die Unterlagen zu den traktandierten Geschäften lagen während zehn Tagen vor der Versammlung mit den Anträgen des Gemeinderates in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. An alle Haushaltungen wurde zudem ein Mitteilungsblatt verschickt.

Die Eingangskontrolle wird durch Christine Hari geführt.

Das Protokoll der a.o. Versammlung vom 28. August 2023 wurde durch den Gemeinderat am 17. Oktober 2023 genehmigt.

Wahl der Stimmzähler

Es werden vorgeschlagen und unter genauer Zuweisung der Abstimmungssektoren gewählt:

- | | |
|-----------------|-------------------|
| • Sektor 1 | Künzi Jakob |
| • Sektor 2 | Josi Patrick |
| • Sektor 3 | Büschlen Lukas |
| • Sektor 4 | Allenbach Eveline |
| • Sektor 5 | Ramseier Cornelia |
| • Sektor 6 | Reimann Thomas |
| • Mehrzweckraum | Zurbrügg Aaron |

Die Stimmen am Tisch der Versammlungsleitung und der Gemeinderatsmitglieder werden von Künzi Jakob (Sektor 1) gezählt.

Verfahrensvorschriften

Gemeindepräsident Roger Galli macht auf die allgemeinen Verfahrensvorschriften gemäss den Bestimmungen des Organisationsreglements, insbesondere die Rügepflicht und das Abstimmungsverfahren sowie die Beschwerdemöglichkeit gegen Versammlungsbeschlüsse, aufmerksam.

Das Protokoll der heutigen Versammlung wird vom 8. Dezember 2023 bis 7. Januar 2024 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Während der Auflage kann schriftlich und begründet Einsprache an den Gemeinderat eingereicht werden. Er entscheidet über allfällige Einwände.

Antrag aus der Versammlung

Kallen Andreas: Die Reihenfolge der Traktandenliste ist entgegen der einberufenen Abfolge wie folgt abzuändern:

1. Jungbürgerfeier Jahrgang 2005
 2. (ex 9) Überbauungsordnung Nr. 29a «Tourismusgebiet Chuenisbärgli-Silleren-Hahnenmoos»: Nachführung und Ergänzung „Direttissima“; Beschlussfassung
 3. (ex 10) Überbauungsordnung Nr. 69 „Talstation und Hotel Oey“; Beschlussfassung
 4. (ex 11) Alpine Photovoltaik-Grossanlage Schwandfäl; Beschlussfassung
 5. Schulhaus Ausserschwand; Sofortmassnahmen Brandschutz; Projekt- und Kreditgenehmigung
 6. Regionale Bauverwaltung Frutigen; Aufgabenübertragung und Anpassung Organisationsreglement (Teilrevision; Anpassung Anhang III) mit Kreditbeschluss Beschlussfassung
 7. Feuerwehrreglement; Überarbeitung per 01.01.2024; Beschlussfassung
 8. Budget 2024; Festsetzung der Steueranlagen, Gebühren und Abgaben Genehmigung
 9. (ex 2) Kommissionswahlen - Neuwahlen; zu wählen sind 6 Mitglieder in die Schul-, Sport-, Jugend und Kulturkommission (neue Kommission - Zusammenschluss ehem. Schulkommission und Jugendschutzkommission)
 10. (ex 3) Kommissionswahlen; zu wählen ist 1 Mitglied in die Finanzkommission
 11. (ex 4) Revisionsstelle 2024 - 2027 Wahl externe Stelle
- Mit grossem Mehr (321) wurde diesem Antrag zugestimmt.

Behandlung der Traktanden

1.1605 Jungbürgerfeier

1 Jungbürgerehrung Jungbürgerfeier Jahrgang 2005

Sachverhalt

Gemeindepräsident Roger Galli ist erfreut, 22 von 26 eingeladenen Jungbürgerinnen und Jungbürgern an der heutigen Versammlung begrüssen zu dürfen. Dies zeige ihm ihr Interesse an unserer Gemeinde und am Dorfgeschehen von Adalboden.

Anschliessend an die Übergabe der Bürgerbriefe durch Gemeinderatspräsident Markus Gempeler und Gemeindeschreiberin Mara Mazzarella werden die Jungbürgerinnen und Jungbürger mit einem kräftigen Applaus in den Kreis der Stimmberechtigten aufgenommen.

Mitteilung an

Gemeindeschreiberei

Protokollauszug

2 UeO Nr. 29a «Tourismusgebiet Chuenisbärgli-Silleren-Hahnenmoos» Nachführung und Ergänzung "Direttissima"; Beschlussfassung

Sachverhalt

Die Überbauungsordnung (UeO) 29a umfasst das Tourismusgebiet Silleren - Hahnenmoos - Chuenisbärgli. Im Jahr 2013 wurde dieses Gebiet aus der UeO Nr. 29 herausgelöst und in einer eigenen UeO - der UeO 29a - geregelt. Die UeO 29a umfasst verschiedene Anlagen im Zusammenhang mit touristischen Winter- und Sommernutzungen, so beispielsweise Skipisten, Beschneiungsanlagen oder Themenwege. Seit 2013 wurde die UeO 29a mehrfach angepasst. Die erfolgten Änderungen beinhalten den Zusammenschluss der Beschneiungsanlagen Hahnenmoos, die Anpassung der Beschneiungsfläche Laveygraben, den Erlebnisweg Vogellisi sowie die Bike-Strecke Höchst.

Die Bergbahnen Adelboden AG (BAAG) ist Trägerin der Bahnanlagen im Gebiet. Aus betrieblichen Gründen und um den sich stetig verändernden Kundenbedürfnissen gerecht zu werden, plant die BAAG den Ersatzneubau der Sillerenbahn. Dabei sind nebst den Winteraktivitäten zunehmend auch die Bedürfnisse des Sommertourismus zu berücksichtigen. Der Sillerenbühl als Ausgangspunkt für den Themenweg Vogellisi, für die Trottinettwege, Wanderwege und Bikestrecken spielt dabei eine zentrale Rolle. Die Konzession der bestehenden Bahn läuft 2033 aus.

Die neue Kabinenbahn, die Adelboden künftig mit dem Sillerenbühl verbinden soll und den wichtigsten Einstieg in das Ski-, Wander- und Bikegebiet bildet, verläuft im Vergleich zur bestehenden Bahn in einer neuen Linienführung. Statt via Bergläger führt sie in gerader Linie und ohne Zwischenstationen direkt auf den Sillerenbühl und trägt deshalb den Projektnamen «Direttissima». Die Sektionen Oey - Eselmoos und Eselmoos - Bergläger werden rückgebaut, die bisherige Zwischenstation Eselmoos wird als Materiallager umgenutzt. Die Sektion Bergläger - Sillerenbühl wird weiterhin betrieben, damit die Verbindung nach Höchst / Chuenisbärgli und Geils / Hahnenmoos sowie der Rücktransport der Skifahrenden bei geschlossener Talabfahrt sichergestellt bleibt.

Die Wahl der neuen Linienführung basiert auf einer Variantenstudie, in welcher vier verschiedene Varianten detailliert geprüft und miteinander verglichen wurden. Aus Sicht von Raumplanung und Umwelt sind die Auswirkungen aller vier Varianten vergleichbar, mit leichten Vorteilen für die Variante «Direttissima». In der Gesamtbetrachtung, die auch betriebswirtschaftliche, betriebliche und technische Aspekte berücksichtigte, ging die gewählte direkte Linienführung klar als Bestvariante hervor.

Die vorliegende Planung bildet die planerische Grundlage auf Stufe Nutzungsplan für den vorgesehenen Ersatzneubau «Direttissima». Sie umfasst als Hauptanlage den Korridor für die neue Kabinenbahn und die zugehörigen Stationsgebäude der Berg- und der Talstation (inkl. Erschliessung Garage / Fussgängersteg). Als Nebenanlagen gelten die Umnutzung der bisherigen Zwischenstation Eselmoos, die neu als Materiallager genutzt werden soll und der Umbau der bisherigen Zwischenstation Bergläger, die neu als Talstation der weiter bestehenden Sektion Bergläger - Sillerenbühl dienen wird.

Im Zuge der Gesamtüberarbeitung der UeO 29a werden neu das Skischulgelände in Geils und die Ski- und Fussgängerbrücke Wäflermatte in die UeO aufgenommen. Zusätzlich wird das Beschneiungssystem im Gebiet Chuenisbärgli um eine zusätzliche Zapfstelle mit Zuleitungen erweitert.

Die bisherigen Inhalte der UeO 29a bleiben unverändert bestehen, bzw. werden die weiter oben erwähnten Anpassungen der vergangenen Jahre in ein Dokument integriert.

Neubau Kabinenbahn «Direttissima»

Die Lebensdauer der elektrischen und mechanischen Komponenten der bestehenden 6er Kabinenbahn aus dem Jahr 1990 ist bis ca. 2025 erreicht und die Verfügbarkeit der Anlage wird stetig sinken resp. der Aufwand für den Unterhalt überproportional ansteigen. Die neue Zubringerbahn, eine moderne 10er Kabinenbahn, soll durch die Firma Garaventa erstellt werden. Die neue Produktgeneration D-Line mit den neuen Omega-V-Kabinen überzeugte durch die geringen Lärmemissionen bei den Stationen und auf der Strecke, durch den gesteigerten Fahrkomfort sowie die Wartungs- und Bedienerfreundlichkeit.

Die Direttissima beinhaltet voraussichtlich 21 Masten mit Höhen zwischen 9 und 45 Metern. In der Überbauungsordnung wird lediglich der Seilbahnkorridor jedoch nicht die Mastenstandorte festgelegt. Bei der neuen 10er Kabinenbahn wird der Antrieb in der Bergstation und die Spanneinrichtung in der

Talstation angeordnet. Die Bahn wird für den Betrieb im Winter und Sommer sowie auch für den Transport von Gütern resp. Trottinets und Bikes ausgelegt sein.

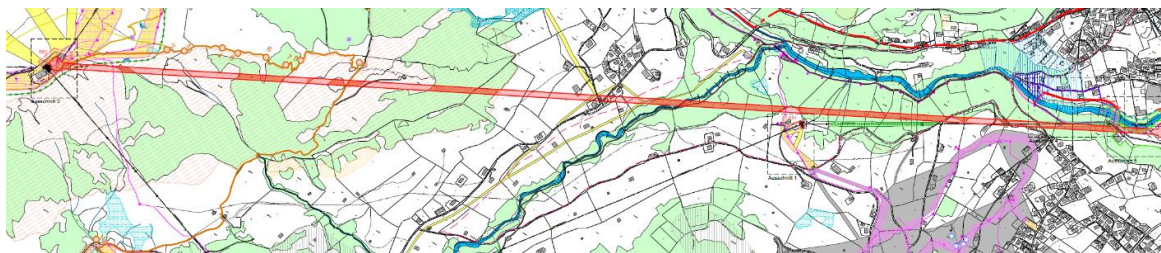


Abbildung: Seilbahnkorridor «Direttissima» (rot)

Umnutzung Station Eselmoos (Nebenanlage)

Aufgrund des Rückbaus der Sektionen Oey - Eselmoos und Eselmoos - Bergläger wird die Zwischenstation Eselmoos zukünftig nicht mehr für bahntechnische Nutzungen benötigt. Aufgrund des hohen Bedarfs für Materiallagerzwecke in diesem Bereich des Skigebiets soll das bestehende Gebäude mit minimalen Eingriffen umgenutzt werden.

Neben dem nötigen Unterhalt sollen die Öffnungen der ehemaligen Durchfahrten geschlossen und alle weiteren Massnahmen vorgenommen werden, damit das Gebäude als Lager genutzt werden kann. Die Dimension des heutigen Gebäudes bleibt unverändert und bei den neuen Fassaden wird man sich optisch und punkto Materialisierung an den bestehenden seitlichen Fassaden orientieren. Bezüglich Erschliessung kann die bestehende Zufahrt genutzt werden.

Umbau Station Bergläger (Nebenanlage)

Die letzte Sektion der alten Bahn zwischen Bergläger und Sillerenbühl bleibt zur Anbindung der Anlagen Chuenisbärgli und Höchst sowie Geils / Hahnenmoos auch zukünftig in Betrieb. Hierzu wird die Garagierung der Kabinen im Innern der Station Bergläger in eine Schlaufengarage umgebaut.

Vor die bestehende Nordostfassade werden zwei Lifte gestellt, die einen behindertengerechten und zeitgemässen Zugang ab dem Vorplatz der Hahnenmoosstrasse ermöglichen. Die beiden Aufzüge erschliessen die Ebene Bahn durch die bestehenden Öffnungen der heutigen Sektion Eselmoos-Bergläger, diese werden entsprechend angepasst und neben den Liftausgängen geschlossen. Daneben sind die nötigen Unterhalts- und Anpassungsarbeiten am Gebäude vorgesehen.

Weitere Anpassungen der UeO Nr. 29a ohne funktionalen Zusammenhang mit dem Bahnprojekt

Skischulgelände Geils

Das Gelände im Geils wird vom Verein Schweizer Skischule Adelboden seit Beginn des Skitourismus im Geils als Übungsgelände genutzt. Auf dem Übungsgelände befinden sich während des Winters zwei temporäre Kleinlifte, ein temporäres Förderband sowie ein Lifthaus. In Zukunft soll der Weiterbetrieb wie bisher und bei Bedarf allenfalls eine massvolle Ergänzung der bestehenden Beförderungsanlagen für Schneesportsteiger möglich sein.

Die betriebliche Infrastruktur des Skischulgeländes beinhaltet die im Zusammenhang mit dem Skischulbetrieb erforderlichen Räumlichkeiten (z.B. Aufenthaltsraum, Umkleide, Materialraum etc.) und den Betrieb eines Bistros. Der Aufenthaltsraum («Skilehrer-Hütte») dient den Skischulklassen über den Mittag jeweils als Picknickraum. Parallel zum Skischulbetrieb besteht im gleichen Raum zudem ein Bistro-Restaurant. Der Betrieb wird seit der Eröffnung im Dezember 2017 jeweils mit einer saisonalen Betriebsbewilligung A bzw. einer Ausnahme-Betriebsbewilligung A für die Saisons 2019/2020 und 2020/2021 geführt. Die Aufnahme in die UeO 29a bildet die planerische Grundlage des Bauprojekts zur Umwandlung des Aufenthaltsgebäudes in einen Gastgewerbebetrieb.

Neubau Ski- und Fussgängerbrücke, Rückbau bestehende Brücke

Personenwagen erreichen die Sillerenbahn heute in der Regel via Schützenbrugg und parkieren auf dem Parkplatz direkt neben der Talstation im Fuhrenweidli. Bei hohem Gästeaufkommen während der Wintersaison wird zudem der Winterparkplatz Wäflermatte genutzt, welcher jedoch nicht direkt mit dem Fuhrenweidli verbunden ist. Die Autos gelangen via Landstrasse und Oeystrasse zum Winterparkplatz. Für Fussgänger gibt es keine direkte Verbindung zwischen dem Parkplatz und der Talstation. Um eine solche Verbindung zu schaffen, ist eine neue Ski- und Fussgängerbrücke zwischen der Wäflermatte und

dem Parkplatz der Talstation geplant. Die Brücke wird mit einer Breite von maximal 4 m inkl. Geländer geplant. Der genaue Standort wird erst im Rahmen des Bauprojekts definiert, daher wird in die UeO Nr. 29a ein Korridor von 20 m Breite für die Brücke aufgenommen. Gleichzeitig wird die bestehende Skibrücke etwas weiter bachaufwärts aus der UeO Nr. 29a entlassen und rückgebaut.

Der Winterparkplatz auf der Wäflermatte wird für den motorisierten Individualverkehr (MIV) wie bisher über die Landstrasse und die Oeystrasse erschlossen. Es kommt somit zu keiner Veränderung der Verkehrsströme.

Erweiterung Beschneigungssystem Chuenisbärgli

Ein Pistenabschnitt südwestlich der Bergstation Chuenisbärgli wird jährlich mit einem aufwändigen Provisorium beschneit. Diese Situation soll mit dem Einbau einer zusätzlichen Zapfstelle betrieblich verbessert werden: Ausgehend vom Schacht 229 soll ein neuer Schacht 228 (vgl. nachfolgende Abbildung) die Beschneigungsanlage in diesem Bereich ergänzen. Am Schacht soll eine mobile Schneekanone angeschlossen werden. Der für den Anschluss an die bestehende Beschneigungsleitung erforderliche Leitungsbau umfasst eine Länge von ca. 120 m. Zudem wird die Beschneigungsfläche in der Umgebung des Schachts um rund 3'220 m² erweitert.

Nutzungsplanung als Grundlage für das Plangenehmigungsverfahren

Seilbahnprojekte und ihre Nebenanlagen unterliegen der Planungspflicht gemäss Artikel 2 RPG. Mit der Plangenehmigung wird das Recht erteilt, eine Seilbahn zu bauen (Art. 9 SebG). Mit ihr werden sämtliche für den Bau erforderlichen Bewilligungen erteilt, weitere Bewilligungen sind nicht erforderlich. Die Plangenehmigung umfasst somit die Genehmigung der technischen Pläne, die Erteilung der Konzession und der umweltrechtlichen Spezialbewilligungen (z.B. Rodungsbewilligung) und deckt alle rechtsrelevanten Sachverhalte ab: Sicherheit, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit, Transport-, Raumplanungs-, Umwelt und Baurecht.

Soweit eine Nebenanlage integrierender Bestandteil des geplanten Seilbahnprojektes ist, wird die seilbahnrechtliche Plangenehmigung nur erteilt werden können, wenn auch die Nebenanlagen den raumplanungs- und umweltrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Nutzungsplanung

Eine genügend präzise Grundlage in der kommunalen Nutzungsplanung ist die Voraussetzung für die Erteilung der Plangenehmigung (Art. 3 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 3 Bst. b SebG). Es handelt sich dabei um eine Sondernutzungsplanung oder um eine gleichwertige Grundlage in der baurechtlichen Grundordnung. Diese macht für die wesentlichen Elemente der Anlage (Seilbahnkorridor, Hochbauten, Tiefbauten und weitere Nebenanlagen) entsprechende Vorgaben und erlaubt die Anlage als zonenkonform anzusehen und zu bewilligen. Die planerischen Grundlagen müssen vor der Erteilung der Plangenehmigung rechtskräftig sein. Mit der Zonenkonformität wird gleichzeitig die Grundlage für das Enteignungsrecht nach Bundesgesetzgebung geschaffen.

Mit der nun vorliegenden Überbauungsordnung soll der Verlauf des Seilbahnkorridors der «Direttissima» festgelegt werden. Diese Festlegungen und die sich daraus ergebenden rechtlichen Fragen bezüglich der Verträglichkeit des Seilbahnprojektes mit den Interessen des Umwelt- und Landschaftsschutzes werden vom Bundesamt für Verkehr (BAV) im nachfolgenden Plangenehmigungsverfahren abschliessend beurteilt und nicht im nun laufenden kantonalen Verfahren. Ebenfalls werden die Nebenanlagen in den bestehenden Zwischenstationen Eselmoos und Bergläger in der UeO erfasst. Für die geplanten Bauten/Umbauten werden in der UeO entsprechende Baubereiche festgelegt.

Die Überbauungsordnung beinhaltet einen Überbauungsplan, Überbauungsvorschriften und einen Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPG.

Zuständigkeit - öffentliche Auflage - Einsprachen

Die Planung muss von der Gemeindeversammlung als zuständiges Organ beschlossen werden.

Die Überbauungsordnung Nr. 29a «Tourismusgebiet Chuenisbärgli-Sillere-Hahnenmoos», Nachführung und Ergänzung «Direttissima» lag vom 6. Juni bis 6. Juli 2023 öffentlich auf. Während der Auflagefrist sind 5 Einsprachen eingegangen. Die Einigungsverhandlungen haben am 30. und 31. August 2023 stattgefunden. Von den 5 Einsprachen konnten 3 definitiv bereinigt werden, eine Einsprache wird durch die Genehmigung der kommunalen Wildruhezonen zurückgezogen bzw. gegenstandslos. Eine

Einsprache konnte bisher nicht bereinigt werden.

Antrag des Gemeinderates / Beschlussentwurf

Die Überbauungsordnung Nr. 29a «Tourismusgebiet Chuenisbärgli-Silleren-Hahnenmoos», Nachführung und Ergänzung «Direttissima» mit Änderung Zonenplan Siedlung 1 wird gutgeheissen und zur Genehmigung an das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern verabschiedet.

Diskussion

Schranz Ruedi: Was geschieht mit der ÖV-Anbindung im Fuhrenweidli? Es ist zwar ein anderes Geschäft aber eine kurze Info über den aktuellen Stand wird begrüsst. – Das Projekt wird gerade erarbeitet und wird zu gegebener Zeit den Stimmberechtigten vorgelegt. Aktuell laufen noch diverse Abklärungen und Verhandlungen.

Marcon Emilio: Die alte Skibrücke bei der Wäflermatte soll abgebrochen werden. Ist hier ein Ersatz vorgesehen und wenn ja wo? – Es ist eine neue Ski- und Fussgängerbrücke zwischen der Wäflermatte und dem Parkplatz der Talstation geplant.

Beschluss (grosses Mehr)

Die Überbauungsordnung Nr. 29a «Tourismusgebiet Chuenisbärgli-Silleren-Hahnenmoos», Nachführung und Ergänzung «Direttissima» mit Änderung Zonenplan Siedlung 1 wird gutgeheissen und zur Genehmigung an das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern verabschiedet.

Mitteilung an

Bauverwaltung

Protokollauszug

4.0209 Überbauungsordnungen

3 UeO Nr. 69 «Talstation und Hotel Oey» Beschlussfassung

Sachverhalt

Mit dem geplanten Ersatzneubau der Zubringerbahn auf den Sillerenbühl («Direttissima») soll die Talstation ebenfalls erneuert werden. In diesem Zuge möchte die Bergbahnen Adelboden AG (BAAG) in den oberen Stockwerken des Gebäudes der Talstation ein Hotel errichten. Der Grundriss der Talstation bleibt – mit Ausnahme einer leichten Erweiterung an der Südostseite zum Parkplatz hin – unverändert.

Heute befindet sich die Talstation Oey gemäss kommunalem Zonenplan in der Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) Nr. 12 «Talstation Adelboden-Sillerenbahn, Parkplatz, Parkhaus, Restaurant». Da die geplante Hotelnutzung nicht als Mantelnutzung der Talstation betrachtet werden kann, sondern eine wesentliche Hauptnutzung des Gebäudes ist, kann sie nicht in der ZöN Nr. 12 realisiert werden. Aus diesem Grunde soll der Bereich der Talstation aus der ZöN herausgelöst und in die neue Überbauungsordnung Nr. 69 «Talstation und Hotel Oey» überführt werden.

Um dem Vorhaben die zur Realisierung notwendige planerische Grundlage auf Stufe Nutzungsplanung zu geben, bedarf es einer Überbauungsordnung und einer Zonenplanänderung. Die Baubewilligung für das gesamte Gebäude, d.h. Talstation inkl. Hotel, wird anschliessend im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens beim Bundesamt für Verkehr (BAV) beantragt.

Projektbeschreibung

Die Talstation Oey beherbergt heute zwei Seilbahn-Talstationen. Im nördlichen Gebäudeteil befindet sich die Talstation der Dorfbahn, welche das Dorf mit dem Fuhrenweidli verbindet. Im südlichen Gebäudeteil befindet sich die Talstation der Sillerenbahn, ihre Nebenräume sowie ein Sportgeschäft sowie Büro- und Verkaufsräumlichkeiten der BAAG. Die Talstation der Sillerenbahn soll nun erneuert und oberhalb der Talstation ein Hotel errichtet werden.

Talstation «Direttissima»

Mit dem Neubau der «Direttissima» erfolgt auch ein Ersatzneubau der Talstation, der darin untergebrachten seilbahntechnischen Anlagen und ihrer Nebennutzungen (Büros, Technikräume, Anlieferung, Mietcenter/Verkauf, Garderoben, Skiraum, Wartebereich, Infodesk etc.). Der Ersatzneubau der Talstation wird innerhalb der Grundfläche der bestehenden Talstation erstellt. Lediglich gegen Südosten, also in Richtung des Parkplatzes, wird das Gebäude leicht erweitert. Die Seilbahnstation der

Direttissima wird auf den Ebenen 0 und 1 (vgl. Abbildung 2) des Gebäudes realisiert.

Talstation Dorfbahn

Die Talstation der Dorfbahn bleibt unverändert, ihr Gebäudeteil weist keine statischen Abhängigkeiten zur Talstation der Sillerenbahn auf.

Hotel

Oberhalb der Talstation auf den Ebenen 2-5 soll ein Hotel errichtet werden. Die Ebenen 3-5 beinhalten auf einer Geschossfläche von ca. 3'800 m² rund 60 Hotelzimmer. Auf Ebene 2 sind ein Restaurant mit Küche, Aufenthaltsräume, ein Fitness-/Wellnessbereich sowie zugehörige Nebenräume vorgesehen.

Überbauungsordnung und Zonenplan

Mit der Überbauungsordnung Nr. 69 «Talstation und Hotel Oey» soll auf Stufe Nutzungsplanung die planungsrechtliche Grundlage für die Erneuerung der Talstation der Sillerenbahn, ihre Nebennutzung und die Errichtung eines Hotels im selben Gebäude geschaffen werden. Da das Vorhaben zusammen mit dem Seilbahnprojekt «Direttissima» im Plangenehmigungsverfahren (PGV) nach Seilbahngesetz (SebG) bewilligt und auch zeitgleich realisiert werden soll, werden die Nutzungsart resp. das Nutzungsausmass innerhalb der Überbauungsordnung (UeO) im Rahmen des PGV geregelt.

Der Überbauungsplan und die Überbauungsvorschriften bilden gemeinsam die Überbauungsordnung.

Der genehmigte UeO-Perimeter muss in den Zonenplan der Gemeinde Adelboden übernommen werden und hat somit eine Zonenplanänderung zur Folge.

Zuständigkeit - öffentliche Auflage - Einsprachen

Die Planung muss von der Gemeindeversammlung als zuständiges Organ beschlossen werden.

Die Überbauungsordnung Nr. 69 «Talstation und Hotel Oey» mit Änderung Zonenplan Siedlung 1 lag vom 6. Juni bis 6. Juli 2023 öffentlich auf. Während der Auflagefrist sind 3 Einsprachen eingegangen. Die Einigungsverhandlungen haben am 30. und 31. August 2023 stattgefunden. Von den 3 Einsprachen konnten 2 definitiv bereinigt werden. Eine Einsprache konnte bisher nicht bereinigt werden.

Antrag des Gemeinderates / Beschlussentwurf

Die Überbauungsordnung Nr. 69 «Talstation und Hotel Oey», mit Änderung Zonenplan Siedlung 1 wird gutgeheissen und zur Genehmigung an das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern verabschiedet.

Keine Diskussion

Beschluss (grosses Mehr)

Die Überbauungsordnung Nr. 69 «Talstation und Hotel Oey», mit Änderung Zonenplan Siedlung 1 wird gutgeheissen und zur Genehmigung an das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern verabschiedet.

Mitteilung an

Bauverwaltung

Protokollauszug

4.1201 Energie, Stromversorgung

4 Strom- und Internetversorgung Adelboden Alpine Photovoltaik-Grossanlage Schwandfäl; Beschlussfassung

Sachverhalt

Mit dem "Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Sicherstellung der Stromversorgung im Winter" (Änderung des Energiegesetzes) wurden die Bedingungen geschaffen, um den schnellen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit hoher Winterproduktion in der Schweiz zu ermöglichen.

In enger Abstimmung mit der Alpschaft Schwandfäl und den Tschentenbahnen AG haben die Gesellschaften Licht- und Wasserwerk Adelboden AG (LWA) und BKW Energie AG (BKW) ein Konzept

einer solchen alpinen PV-Anlage ausgearbeitet.

Strom aus und für Adelboden

Das LWA sieht sich in der Verantwortung, Adelboden in eine nachhaltigere und eigenständigere Energiezukunft zu führen. Ein entscheidender Schritt hierbei ist die Realisierung einer alpinen Solaranlage auf dem Schwandfäl. Die Stromerzeugung in Adelboden durch Wasserkraft ist mit der Schneeschmelze vorwiegend auf den Sommer ausgerichtet, obwohl knapp zwei Drittel des Strombedarfs im Winter anfallen. Solaranlagen auf Dächern erzeugen wertvollen Strom, jedoch ebenfalls primär im Sommerhalbjahr. Mit der projektierten alpinen Solaranlage auf dem Schwandfäl kann Adelboden einen relevanten Teil des benötigten Winterstroms auf nachhaltige Weise selbst erzeugen. Da das LWA so in Zukunft rund 40% weniger Strom am stark schwankenden Markt beziehen muss, werden in der Grundversorgung die Preise für die Energielieferung stabiler bleiben und die Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur sinken. Zusätzlich kann das LWA auch den regionalen Grosskunden lokal produzierten Strom am freien Markt als nachhaltige Lösung anbieten.

Adelboden hat mit dem Projekt somit nicht nur die Chance, einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, sondern als Ort auch energetisch unabhängiger zu werden. Das geplante Kraftwerk liefert über 45% der produzierten erneuerbaren Energie im Winterhalbjahr. Der Bund unterstützt das Projekt finanziell und mit der BKW haben die einheimischen Gesellschaften einen regionalen Partner zur Seite, welcher das Projekt im Rahmen seiner Anteile finanziell und mit viel Fachwissen absichert. Eine alpine Solaranlage führt zu lokaler Wertschöpfung sowie zu stabileren und günstigeren Strompreisen. Zudem bietet es Tourismus, Bahnen und Gewerbe Marketing-Vorteile.

Projektbeschreibung

Fläche

Die Grundeigentümerin, Alpschaft Schwandfäl, stellt für die Solaranlage eine Fläche von ca. 10 Hektaren (ha) innerhalb des nachfolgend dargestellten Perimeters von ca. 11,6 ha zur Verfügung. Die Alp Schwandfäl eignet sich dank ihrer Ausrichtung nach Süden und ihrer Hangneigung ideal für eine alpine Solaranlage mit hoher Winterstromproduktion. Sie liegt angrenzend an die Wintersportanlagen der Tschentenalp und ist bereits mit einer Alpstrasse erschlossen. Die genaue Ausdehnung und Anordnung der Solarmodule innerhalb des Perimeters wird aktuell festgelegt und ist unter anderem abhängig vom Bodenuntergrund und allfälligen Naturgefahren wie Schneedruck und Hangrutschungen. Sämtliche Auswirkungen des Baus und des Betriebs der Anlage auf die Umwelt werden im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung untersucht. Der Umweltverträglichkeitsbericht wird Bestandteil des Baugesuchs sein und von den kantonalen Fachstellen, wie auch den Naturschutzorganisationen genau geprüft werden. Während der Kartierungsarbeiten für die Umweltverträglichkeit wurden im Perimeter keine geschützten Pflanzenarten entdeckt.

Technische Eckdaten (können noch leicht variieren)

- **10 Hektaren** Anlagefläche
- **800 Modultische** rund 25'000 Photovoltaikmodule
- **10 Container** in die Anlage integriert; mit Wechselrichtern und Transformatoren
- **11 MWp** installierte Leistung
- **16 GWh** Jahresertrag
- **690 kWh/kWp** Winterertrag (1. Oktober bis 31. März)

Betriebsgesellschaft/Trägerschaft

Das Projekt wird getragen von den Gesellschaften Licht- und Wasserwerk Adelboden AG (LWA) mit 40%, Tschentenbahnen AG mit 10% und BKW Energie AG (BKW) mit 50% Anteilen an der neuen Betriebsgesellschaft. Die Betriebsgesellschaft wird ihren Steuersitz in Adelboden haben. Die Gemeinde Adelboden beteiligt sich nicht am Projekt und hat somit auch keine Risiken zu tragen. Im Gegenteil: basierend auf den Wirtschaftlichkeitsberechnungen des Bundes darf die Einwohnergemeinde Adelboden mit zusätzlichen Steuererträgen rechnen.

Eine tiefe Verwurzelung in der Region, eine nachhaltige unternehmerische Stabilität auf lange Sicht, gesunde Finanzierungsoptionen sowie Expertise im Betrieb von Kraftwerken und im komplexen Stromvertrieb sind die Grundpfeiler der Trägerschaft. Die Gesellschafter haben sich verpflichtet, dass mindestens 50% der Anteile an der neuen Betriebsgesellschaft im Besitz von in Adelboden ansässigen Unternehmen verbleiben. Jegliche Unterschreitung erfordert die Zustimmung der Alpschaft Schwandfäl. Mit der BKW haben die lokalen Unternehmen einen soliden Partner aus dem Kanton Bern, welcher die

Gesellschaft bei der Finanzierung, im Betrieb und im Stromvertrieb unterstützt und damit einen massgeblichen Teil der Risiken absichert.

Technische Lösung

Die 19 Meter langen Modultische weisen eine lichte Höhe von 2.5 Metern auf. Dies erlaubt eine ungehinderte Zirkulation von Wild- und Nutztieren und erlaubt dank lediglich sechs Stützen pro Tisch eine minimale Anzahl Verankerungspunkte. Der Abstand von der vorderen zur hinteren Reihe beträgt einige Meter und variiert entsprechend der Hangneigung leicht. Es ist vorgesehen, die technischen Komponenten (Transformatoren, Wechselrichter, Schaltanlage) in Containern in die Anlage zu integrieren, um den Effekt auf das Landschaftsbild möglichst gering zu halten. Die Neigung der Solarmodule ist auf den Winterstromertrag optimiert und beträgt steile 60° - 70°, so dass der Boden in der Vegetationszeit gut besonnt wird. Damit ist auch die Alpwirtschaft weiterhin möglich.

Der Bodenuntergrund auf dem Schwandfäl erlaubt voraussichtlich eine Verankerung der Modultische überwiegend mit Schraubfundamenten, was derzeit statisch überprüft wird. An einigen Stellen können Felsanker oder Mikropfähle zum Einsatz kommen. Auf Betonfundamente wird bei der Aufständigung der Solarmodule verzichtet. Die einfache Struktur ist auf schlanke Bau- und Logistikprozesse abgestimmt und wird auf die Kraftableitung der Wind- und Schneelasten in den Boden optimiert. Die Material- und Farbwahl der Aufständigung und der Module kommen den Anliegen des Landschaftsschutzes weitmöglichst entgegen. Die kompakte Anordnung aller Modultische ergibt von weitem ein homogenes Bild, das abhängig vom Blickwinkel nicht besonders ins Auge sticht. Insbesondere ist die Anlage aus dem Siedlungsgebiet im Tal praktisch nicht einsehbar.

Zeitplan

Die zeitlichen Vorgaben des Bundes sind äusserst ambitioniert. Der folgende Zeitplan ist zwingend einzuhalten, um von der Planungsbefreiung und finanziellen Unterstützung durch die Eidgenossenschaft profitieren zu können.

- November 2022: Start Machbarkeitsabklärung
- 4. Oktober 2023: Einwilligung durch die Alpschaft Schwandfäl
- 24. November 2023: Abstimmung Gemeindeversammlung Adelboden

Bei Annahme an der Gemeindeversammlung:

- Dezember 2023: Eingabe Baugesuch
- Frühling 2024: Definitiver Bauentscheid
- Sommerhalbjahr 2024: Erste Vorbereitungsarbeiten
- Sommerhalbjahr 2025: Erstellung von mind. 10% der Anlage (1. Etappe)
- Bis ca. 2028: Fertigstellung der Anlage und der Netzverstärkung (2. Etappe)

Zuständigkeiten

Im Kanton Bern sind die Regierungsstatthalterämter für die Bewilligungsverfahren zuständig, welche in einem prioritären Verfahren durchgeführt werden. Die Einwilligung der Grundeigentümer muss mit Eingabe des Baugesuchs vorliegen, die Zustimmung der Standortgemeinde spätestens vor dem Gesamtbauentcheid. Die Zustimmung der Standortgemeinde ist im gleichen Verfahren einzuholen, wie dies für den Erlass kommunaler Gesetze massgebend ist. Das heisst, mit einem Beschluss der Gemeindeversammlung.

Antrag des Gemeinderates

Die Stimmberechtigten haben darüber zu befinden, ob einer alpinen Photovoltaik-Grossanlage am Schwandfäl, Parz. Nr. 47 zugestimmt wird oder nicht.

Diskussion

von Allmen Pascal: *Pascal von Allmen, Geschäftsführer der LWA erläutert als einer der Initianten noch einige Hintergrundinformationen zum Projekt.* In der Schweiz gibt es ungefähr 600 Elektrizitätswerke (EW) und das LWA ist eines davon. Wenn man die Strompreise vergleicht, ist ersichtlich, dass EW's, welche Strom selbst produzieren, tiefere Strompreise haben als diejenigen, welche keinen eigenen Strom produzieren. Seit Anfangs Jahr 2023 ist man mit den kantonalen Fachstellen in Kontakt, damit das Baubewilligungsverfahren bei den Amts- und Fachstellen möglichst reibungslos erfolgen kann. Das LWA als lokaler Energieversorger sieht sich in der Verantwortung etwas zu realisieren. Zusammen mit der BKW hat das LWA einen soliden Partner, welches bei der Finanzierung, im Betrieb und im Stromvertrieb mithilft. Die Information an die Öffentlichkeit erfolge erst als das Projekt spruchreif war, aus diesem

Grund war die Information sehr kurzfristig. Aktuell laufen die Vorbereitungen für die Baueingabe. Auch die Detailabklärungen zusammen mit der Alpschaft sind im Gang. Für Adelboden ist dieses Projekt eine Chance!

Oester Christian: Er ist Bergansprecher der Alpschaft Schwandfäl. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurde der Vertrag zwischen der Alpschaft und der LWA nicht unterzeichnet. Der erste Vertragsentwurf ist für die Alpschaft noch nicht zufriedenstellend, insbesondere die Situation mit den Zufahrtsstrassen zu den Alphütten und der Anlage ist nicht geklärt. Sollte die Gemeindeversammlung dem Projekt nicht zustimmen, wäre die Alpschaft auch nicht traurig.

Josi Patrick: Es wird bedauert, wurde mit den Anwohnern, welche unterhalb der geplanten Anlage wohnen, nie gesprochen. Diese Gegend befindet sich im Rutschgebiet und im Bereich der Quelle «Fingersbächli». Anlässlich der Informationsveranstaltung konnte niemand zu möglichen Gefahren Stellung nehmen resp. man war der Meinung, dass nichts geschehen kann. Am Tag davor, musste die Feuerwehr wegen einem Murgang beim «Fingersbächli» ausrücken. Es ist nicht klar mit welchen Naturkatastrophen man rechnen muss (Murgänge, Wasserverschiebung usw.). Wer zahlt für den Schutz und die Verbauungen des «Fingersbächli»? – Es wurden mehrere Gutachten mit kompetenten Firmen gemacht, bei dem der gesamte Hang und dessen Umgebung untersucht wurde. Die Gefahren sind bekannt und wurden analysiert. Durch die Anlage wird nicht mehr Schnee oder Regen entstehen, welche das Risiko der Gefahren erhöht. Haftungsfragen in einem Schadenfall können nicht generell beantwortet werden. Es haftet grundsätzlich der Schadensverursacher, sprich wenn die LWA resp. die neue Betriebsgesellschaft einen Schaden verursacht, wird sie auch für den Schaden aufkommen.

Lingg Nicola: Heute Abend entscheiden die Stimmberechtigten, ob sie dem Bau dieser Anlage zustimmen oder nicht (Grundsatzentscheid) und nicht, ob diese bewilligt werden darf oder nicht. Ein Ja zu diesem Projekt, ist kein Freipass. Wie jedes andere Projekt wird auch hier ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, bei dem die Amts- und Fachstellen dem Projekt zustimmen müssen. Auch die Zustimmung des Grundeigentümers wird vorausgesetzt. Wäre eine Überbauungsordnung für die Anlage nötig gewesen, hätte man heute Abend über diese Überbauungsordnung befunden.

Hari Toni: Aus dem Küchenfenster seiner Wohnung sieht er eine Baustelle bei der nicht weitergebaut werden darf aufgrund ein paar alten Balken. Nun ist ein solch grosses Projekt geplant, welches innerhalb von kürzester Zeit bewilligt werden kann. – Es handelt sich um zwei unterschiedliche Sachen. Das erwähnte Beispiel betrifft einen Baupolizeifall. Für beide gelten die gleichen gesetzlichen Grundlagen (Ausnahme Erleichterung für alpine Solaranlagen) welche eingehalten werden müssen, um eine Bewilligung zu erhalten. Wenn man sich jedoch an die Auflagen- und Bedingungen gemäss Baubewilligung nicht hält, wird ein Baustopp verfügt. Sollte sich die Bauherrin der alpinen PV-Anlage nicht an die gesetzlichen Vorgaben halten, so würde auch sie einen Baustopp erhalten.

Schranz David: Das vorliegende Projekt ist gross und es sieht nach einer «Haurückübung» aus. Eine «Haurückübung» bei so einem grossen Projekt ist unseriös.

Josi Fred: Vorsicht bei Schnellschussprojekten.

Däscher Monika: Der Tschentent ist ein wunderschöner Ort. Die Vorstellung, dass die Fläche mit Solarpanelen vollgepflastert wird, geht nicht. Wir Adelbodner müssen Sorge zur Natur haben. Diese ist ein kostbares Gut und es wäre schade, wenn diese verschandelt wird.

Mack Seven: Woher kommt das Material, ist evtl. Kinderarbeit betroffen? Es könnten auch andere Massnahmen ergriffen werden, z.B. 1 Stunde weniger TV schauen. – Grösstenteils besteht das Panel aus Stahl, Aluminium, Glas und Silizium. Die Anlage ist zu 95% recycelbar. Es wird auf einen Schweizer Hersteller gesetzt. Die Investoren sehen sich in der Verantwortung, dass gutes Material angeschafft wird.

Hari Rudi: Woher die Elektrobatterien kommen, ist oftmals auch nicht klar. Wenn es ein Schweizer Hersteller ist und dies mehrheitlich recycelbar ist, ist es bestimmt weniger schlimm, als wenn etwas aus dem Ausland importiert wird. Wir müssen die Chance für dieses Projekt ergreifen!

Germann Peter: Gewisse kleinere Projekte z.B. Einbau Dachfenster können nicht realisiert werden. Es würde jedem dienen, wenn Adelboden das AGR ausschalten würde!

Jungen André: Im Winter produziert eine normale Solaranlage wenig Strom. Diese Solaranlage ist so ausgebaut/aufgestellt, dass sie im Winter maximale Leistung erbringt. Adelboden braucht im Winter Strom (Hotel, Gewerbe, Landwirtschaft usw.). Dieses Projekt ist gut für die Zukunft und erzielt eine Wertschöpfung und sichert Arbeitsplätze. Weshalb kann Adelboden nicht einmal zu den ersten Orten gehören, welche einem solchen Projekt zustimmt.

Hari Konrad: Man jammert immer wieder das es zu viele Vorschriften gibt. Nun hat der Bund gewisse Lockerungen vorgenommen, um etwas schneller voranzutreiben. Private Angelegenheiten können im Baubewilligungsverfahren mittels Rechtsverwahrung kundgetan werden.

Müller René: Die Bergbahnen sind ein wichtiger Treiber des Tourismus. Zudem brauchen diese viel Strom und die aktuellen Strompreise sind sehr hoch. Ein Ja zu diesem Projekt hilft weiterhin viele

Arbeitsplätze zu sichern. Eine Verbesserung der Strompreise hilft den Bahnen und somit dem gesamten Tourismus in Adelboden.

Beschluss (Ja 339 / Nein 111)

Dem Bau einer alpinen Photovoltaik-Grossanlage am Schwandfäl, Parz. Nr. 47 wird zugestimmt.

Mitteilung an

Bauverwaltung

Protokollauszug

5.0301.01 Schulhaus Ausserschwand

**5 Schulhaus Ausserschwand
Sofortmassnahmen Brandschutz; Projekt- und Kreditgenehmigung**

Sachverhalt

Das Schulhaus Ausserschwand wurde im Jahr 1955 erbaut. Die Gebäudehülle, mit Ausnahme vom Dach, entspricht dem Baujahr. Bei einer Feuerwehübung im Frühling 2022 wurden gravierende Mängel festgestellt. Die heutigen Flucht- und Rettungswege entsprechen nicht mehr den gültigen Vorschriften und müssen nun überarbeitet werden:

- es gibt keinen separaten Brandabschnitt
- sämtliche Räume und Geschosse im gesamten Gebäude haben keine brandschutztechnische Unterteilung
- die Oberflächen und Treppen im Ober- und Dachgeschoss sind komplett aus Holz
- die gebäudeinternen Geländer entsprechen nicht mehr den heutigen Vorschriften
- die Fenster im Treppenhaus sind aus energietechnischen Gründen zu ersetzen

Die Ausführung ist in den Sommerferien 2024 geplant.

Kosten / Finanzielles

Die Kosten für die brandschutztechnischen Sofortmassnahmen belaufen sich auf CHF 280'000.00.

Das Projekt «Schulhaus Ausserschwand; Sofortmassnahmen Brandschutz» ist tragbar und ist im Finanzplan 2023 - 2028 und Budget 2024 berücksichtigt. Die jährlichen Abschreibungen betragen bei einer ordentlichen Nutzungsdauer von 25 Jahren CHF 11'200.00. Die jährlichen Zinskosten (ca. 2.3 %) für diese Investition betragen CHF 6'440.00.

Gesamthaft belastet das Projekt die Erfolgsrechnung der Gemeinde Adelboden mit jährlich CHF 17'640.00 an Investitionsfolgekosten.

Antrag des Gemeinderates / Beschlussentwurf

Das Projekt Schulhaus Ausserschwand; Sofortmassnahmen Brandschutz wird gutgeheissen und es wird ein Verpflichtungskredit zu Lasten Konto 2170.5040.05 in der Höhe von CHF 280'000.00 genehmigt.

Keine Diskussion

Beschluss (grosses Mehr)

Das Projekt Schulhaus Ausserschwand; Sofortmassnahmen Brandschutz wird gutgeheissen und es wird ein Verpflichtungskredit zu Lasten Konto 2170.5040.05 in der Höhe von CHF 280'000.00 genehmigt.

Mitteilung an

Bauverwaltung

Protokollauszug

Finanzverwaltung

Protokollauszug

4.0300 BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN

6 Regionale Bauverwaltung Frutigen Aufgabenübertragung und Anpassung Organisationsreglement (Teilrevision; Anpassung Anhang III) mit Kreditbeschluss; Beschlussfassung

Sachverhalt

Die sieben Gemeinden des ehemaligen Amtsbezirks Frutigen (Adelboden, Aeschi b. Spiez, Frutigen, Kandergrund, Kandersteg, Krattigen und Reichenbach) prüfen seit Anfang 2020 den Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich des Baubewilligungsverfahrens.

Die eingesetzte Arbeitsgruppe hat in den Jahren 2020 und 2021 in Zusammenarbeit mit Dr. Daniel Arn die Machbarkeit einer «Regionalen Bauverwaltung» geprüft und die betroffenen Gemeinden anlässlich einer Informationsveranstaltung über die Einführung einer möglichen regionalen Bauverwaltung informiert. Im Rahmen der Vernehmlassung konnten die Gemeinden zum Projekt Stellung nehmen. Das Vernehmlassungsergebnis zeigte, dass alle Gemeinden, mit Ausnahme Aeschi b. Spiez, dem Projekt grundsätzlich zugestimmt haben. Als Trägerschaft stand eine Vertragslösung mit Sitzgemeindemodell im Vordergrund. Diese Form wurde bereits in anderen Zusammenarbeitsbereichen (Zivilschutz Niesen, Forst Frutigland, regionaler Sozialdienst usw.) gewählt und hat sich bewährt.

Vorab musste geklärt werden, in welcher Gemeinde die regionale Bauverwaltung integriert werden kann (Sitzgemeinde). Im Gespräch standen die Gemeinden Frutigen und Reichenbach. Mit Beschluss vom 16. März 2023 hat sich die Gemeinde Frutigen bereit erklärt, die Rolle als Sitzgemeinde für diese neue interkommunale Zusammenarbeit zu übernehmen und die Gemeinde Reichenbach verzichtete definitiv.

In zwei Mitwirkungsrunden während dem Sommer 2023 konnten alle Gemeinden am künftigen Zusammenarbeitsvertrag mitarbeiten. Zudem wurden noch einmal die Eckpunkte der Zusammenarbeit festgelegt und die rechtlichen, finanziellen und operativen Aspekte und Auswirkungen für jede Gemeindeverwaltung angeschaut.

Die Gemeinde Krattigen hat sich nach der Mitwirkung dazu entschieden, dass Projekt zu sistieren und prüft aktuell eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Aeschi b. Spiez.

Projektphasen

- Phase I: Vorabklärung, Gemeindeumfrage (2020)
- Phase II: Modelldiskussion, Vernehmlassung, Entscheid go / no go (2021 und 2022)
- Phase III: Erarbeiten Rechtsgrundlagen, Vertrag, Beschlüsse in den Gemeinden (2023)
- Phase IV: Vorbereitung operative Umsetzung (2024 und 2025)
- Geplanter operativer Start am 1. Januar 2026

Zusammenarbeitsform

Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden erfolgt im Sitzgemeindemodell. Dies bedeutet, dass die Anschlussgemeinden ihre Aufgaben an die Sitzgemeinde übertragen. Dies geschieht mit einem gemeinsamen Zusammenarbeitsvertrag. Der Vertrag wird auf eine feste Dauer von 5 Jahren abgeschlossen (ab 2026). Ohne Kündigung wird er danach in einen unbefristeten Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jedes Jahresende umgewandelt.

		Einwohnerzahl (gerundet)
Sitzgemeinde:	Frutigen	7'000
Anschlussgemeinden:	Adelboden	3'400
	Kandergrund	800
	Kandersteg	1'300
	Reichenbach im Kandertal	3'700
	Total	16'200

Warum braucht es eine stärkere Zusammenarbeit der Gemeinden?

Die Herausforderungen im Bereich einer kommunalen Bauverwaltung sind anspruchsvoll und komplex, der Fachkräftemangel ist ausgeprägt. Die Gemeinden verzeichnen in den letzten Jahren zum Teil grosse Mühe ausgebildete Fachkräfte für eine kommunale Bauverwaltung zu finden. Durch die Zusammenarbeit sollen attraktive Arbeitsplätze in einem kleinen Team angeboten werden können.

Die bereits bestehenden interkommunalen Bauverwaltungen Wattenwil/Seftigen (Thun Westamt) und Herzogenbuchsee dienen bei der Modellentwicklung der regionalen Bauverwaltung Frutigen als Vorbilder.

Betroffene Arbeiten

Die Anschlussgemeinden übertragen die administrativen Arbeiten (z.B. formelle und materielle Gesuchsprüfung, Erstellen der Publikationen, Einholen der Fachberichte, Verfassen der Baubewilligung etc.) im Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren an die Sitzgemeinde Frutigen. Das heisst, dass künftig die administrative Bearbeitung und die fachliche Abwicklung eines Baugesuches oder einer Voranfrage durch die Angestellten der regionalen Bauverwaltung erfolgen und nicht mehr durch die Bauverwaltungen der Anschlussgemeinden.

Die Anschlussgemeinden sehen vor, dass auch künftig eine 1. Ansprechstelle auf ihren Bauverwaltungen für allgemeine Fragen zur Verfügung steht.

Von der Zusammenarbeit nicht betroffen sind

- Die bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen (Baureglement, Zonenplan usw.)
- Die Baubewilligungsgebühren
- Die Entscheidungskompetenzen

Jede Gemeinde kann weiterhin über ihr Baureglement (Masse, Abstände, Zonen etc.) bestimmen und entscheiden. Auch liegt es weiterhin in der Kompetenz jeder Gemeinde, die Baubewilligungsgebühren festzusetzen und zu verrechnen sowie festzulegen, wer über die Entscheidungskompetenzen zur Erteilung von Baubewilligungen und Ausnahmen verfügt (Gemeinderat, Baukommission etc.).

Kosten regionale Bauverwaltung

Die Betriebskosten der regionalen Bauverwaltung werden aufgrund des Stellenplans und der Anzahl Arbeitsplätze auf rund CHF 750'000.00 pro Jahr geschätzt. Darin sind auch die erwarteten Zusatzaufwände der Sitzgemeinde enthalten (Finanzen, Personelles, ICT, Reinigung etc.).

Da es sich um eine Zusammenlegung von Aufgaben handelt, werden die Kosten in erster Linie von der Anschlussgemeinde zur Sitzgemeinde umgelagert. Jede Anschlussgemeinde entscheidet schliesslich selbst, wie viele Stellenprozente sie abbauen kann und will. Mehrere Anschlussgemeinden sind heute auf die Unterstützung von externen Fachbüros angewiesen. Diese Mehrkosten fallen künftig weg.

Gemäss Schätzungen wird davon ausgegangen, dass die Anschlussgemeinden rund 10 bis 15 Prozent des heutigen Aufwandes nicht auf die Sitzgemeinde umlagern können, da weiterhin gewisse Aufgaben erfüllt werden müssen (1. Ansprechstelle, Sekretariatsarbeiten etc.).

Finanzierung regionale Bauverwaltung

Alle Gemeinden finanzieren anteilmässig mit. Rund 25 bis 40 Prozent der Kosten sollen durch einen jährlichen Sockelbeitrag finanziert werden. Der Sockelbeitrag wird zur Hälfte an der Einwohnerzahl und zur anderen Hälfte am vorhandenen Gebäudepark (GVB-Versicherungssumme) der jeweiligen Gemeinde bemessen. Durch diese Aufteilung soll ein Ausgleich zwischen den infrastrukturlastigen Tourismusgemeinden (Adelboden und Kandersteg) und den übrigen Gemeinden erreicht werden. Der Sockelbeitrag bezweckt die Finanzierung der allgemeinen gemeinsamen Kosten wie telefonische und persönliche Auskünfte bis 15 Minuten, Mietkosten, Nebenkosten, Abschreibungen etc.

Sockelteiler

Die hier verwendeten Zahlen basieren auf dem Zwischenbericht der Untergruppe "Finanzen" vom 16.08.2021. Die Einwohnerzahlen wurden durch Simon Hari per Ende 2022 angepasst (gerundet).

	GVB-Versicherungs-summe	Ansatz in CHF	GVB-Beitrag	Einwohnerzahl	Ansatz in CHF	EW-Beitrag	Total pro Gemeinde	nach Sockelteiler			
Adelboden	2'194'183'800.00	0.00002	43'883.68	3400	9.00	30'600.00	74'483.68	189'731.83	25.3%	227'678.20	25.3%
Frutigen	2'465'162'100.00	0.00002	49'303.24	7000	9.00	63'000.00	112'303.24	286'069.39	38.1%	343'283.27	38.1%
Kandergrund	341'286'600.00	0.00002	6'825.73	800	9.00	7'200.00	14'025.73	35'727.66	4.8%	42'873.20	4.8%
Kandersteg	857'751'000.00	0.00002	17'155.02	1300	9.00	11'700.00	28'855.02	73'502.22	9.8%	88'202.67	9.8%
Reichenbach	1'573'120'200.00	0.00002	31'462.40	3700	9.00	33'300.00	64'762.40	164'968.89	22.0%	197'962.67	22.0%
Total / Kontrolltotal			148'630.07			145'800.00	294'430.07	750'000.00	100%	900'000.00	100%

Sollte später die volle Baubewilligungskompetenz erlangt werden, ist davon auszugehen, dass mindestens eine 100%-Stelle zusätzlich geschaffen werden muss. Die neuen Bruttokosten wären dann ca. CHF 900'000.00.

Die übrigen 60 bis 75 Prozent der Kosten sollen nach Aufwand finanziert werden. Das heisst, dass diese Kosten der Gemeinde verrechnet werden, aus derjenigen das Baugesuch oder das Verfahren stammt. Die Gemeinde setzt wiederum beim Bauentscheid fest, wie viel der angefallenen Kosten der Bauherrschaft resp. dem Verfahrensbeteiligten weiterverrechnet werden (je nach Gebührenreglement).

Organisation

Die regionale Bauverwaltung wird als eigener Bereich in der bestehenden Bauabteilung der Gemeindeverwaltung Frutigen angesiedelt. Es wird keine neue eigene Abteilung geschaffen.

Wie viele Verfahren werden durch die regionale Bauverwaltung abgewickelt?

Aufgrund statistischer Erhebungen in den Gemeinden aus den Jahren 2010 bis 2019 (10 Jahre) geht man aktuell von folgenden Schätzungen aus:

Anzahl Baugesuche:	ca. 250 Baugesuche pro Jahr
Weitere Verfahren:	ca. 200 weitere Verfahren pro Jahr (Voranfragen, Baupolizeiverfahren etc.)
Total:	ca. 450 Verfahren

Aufgrund der Tatsache, dass seit dem 1. Januar 2023 der Schwellenwert für die massgebende Bausumme für «kleine» Gemeinden von CHF 1 Million auf neu CHF 1.4 Millionen angepasst wurde, muss mit eher mehr zu bearbeitenden Baugesuchen gerechnet werden.

Benötigte Arbeitsplätze

Die Berechnung der Anzahl Stellenprozentage beruht auf Annahmen und Erfahrungswerten.

Es wird aktuell mit 445 Stellenprozentagen für die Verfahrensabwicklung sowie mit rund 25 Stellenprozentagen für die fachliche und personelle Führung des Bereichs gerechnet. Total erwartete Stellenprozentage: 470

Rund 130 bis 150 Stellenprozentage sind bei der Sitzgemeinde Frutigen bereits vorhanden und werden voraussichtlich zu einem grossen Teil übernommen werden können. Die übrigen Stellenprozentage müssen durch neu anzustellendes Personal besetzt werden. Je nach Situation kann Personal einer oder mehrerer Anschlussgemeinden übernommen werden.

Damit die Arbeitsplätze für die 4 bis 6 zusätzlich zu schaffenden Arbeitsstellen rechtzeitig zur Verfügung stehen, ist in Frutigen nebst einer energetischen Sanierung des Gemeindehauses auch eine entsprechende Raumerweiterung geplant. Die Vorlage dazu wird den Stimmberechtigten am 26. November 2023 an der Urne zur Beschlussfassung unterbreitet.

Name der regionalen Bauverwaltung

Die Gemeinden haben sich auf folgende Namensbezeichnung geeinigt: «Regionale Bauverwaltung Frutigen»

«Grosse» oder «Kleine» Baubewilligungskompetenz

Die mitmachenden Gemeinden sind der Meinung, dass mit der neuen Zusammenarbeit und der daraus entstehenden Grösse der regionalen Bauverwaltung die «Volle» resp. «Grosse» Baubewilligungskompetenz gem. Art. 33 des Baugesetzes des Kantons Bern zu erlangen ist. Daher haben die Gemeinden als strategisches Ziel festgelegt, dass die „Volle Baubewilligungskompetenz“ innert 3 bis 5 Betriebsjahren zu erlangen ist.

Was kann das für die regionale Bauverwaltung bedeuten?

- mehr Arbeit, weil mehr Baugesuche in eigener Kompetenz erledigt werden können
- weniger Baugesuche, die an das Regierungstatthalteramt weitergeleitet werden müssen. Dadurch weniger involvierte Instanzen
- mehr und komplexere Baubewilligungsverfahren
- höhere fachliche, betriebliche und personelle Anforderungen

Die regionalen Bauverwaltungen in Herzogenbuchsee und in Wattenwil/Seftigen (Thun Westamt) verfügen beide über die volle Baubewilligungskompetenz.

Auswirkungen der regionalen Bauverwaltung auf die Gemeinde Adelboden

Anpassung rechtliche Grundlagen

Für die Aufgabenübertragung der administrativen Aufgaben im Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren muss die Gemeinde Adelboden ihr Organisationsreglement (Anhang III) anpassen.

Kosten

Für die Finanzierung der regionalen Bauverwaltung muss ein wiederkehrender Kredit in der Höhe von ca. CHF 189'731.83 (vgl. Kapitel Finanzierung) beschlossen werden.

Die Kosten sind für die Gemeinde Adelboden tragbar. Der Sockelbeitrag wird steuerfinanziert, die restlichen Kosten werden nach Aufwand den Bauenden verrechnet. Die Gebühren sind entsprechend anzupassen. Somit ergibt sich für die Gemeinde Adelboden eine Einsparung. Demgegenüber fallen die zusätzlichen Personalkosten für die Anlaufstelle in Adelboden an.

Zuständigkeit / öffentliche Auflage

Für den Erlass und die Änderung von Reglementen ist nach Art. 39 bst. a OgR die Gemeindeversammlung zuständig. Zudem ist die Gemeindeversammlung nach Art. 39 bst. e OgR zuständig für die Beschlussfassung von unbefristeten wiederkehrenden Ausgaben soweit diese CHF 20'000.00 übersteigen.

Die Änderung im Organisationsreglement (Anhang III) liegt 30 Tage vor der Gemeindeversammlung, vom 24. Oktober bis 24. November 2023, öffentlich auf.

Personelle Situation

Seit mehreren Jahren ist die Personalrekrutierung für die Gemeinde Adelboden eine grosse Herausforderung. Insbesondere die Bauverwaltung hat regelmässig mit Personalwechseln zu kämpfen und es ist schwierig die Vakanz abdecken.

Seit Juli 2022 bis August 2023 konnte die Vollzeitstelle für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens nicht besetzt werden. Zudem ist seit Februar 2023 bis heute die Vollzeitstelle als Bauverwalter vakant. Die Unterstützung von externen Personen ist daher für die Gemeinde unumgänglich.

Die Gemeinde Adelboden ist auf den Aufbau der regionalen Bauverwaltung angewiesen. Mit der Einführung der regionalen Bauverwaltung wären die Aufgabenerfüllung resp. die administrativen Aufgaben im Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren durch die Sitzgemeinde sichergestellt und es würde eine gewisse Kontinuität und Qualität bestehen. Zudem wäre man nicht mehr von den externen Personen abhängig, welche mit sehr hohen Kosten verbunden sind.

Das Aufgabengebiet der Bauverwaltung Adelboden ist gross. Da sich die regionale Bauverwaltung vorerst nur mit den administrativen Aufgaben im Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren befasst, bleiben noch viele Aufgabenbereiche wie z.B. Tiefbau, Planung, Sekretariatsaufgaben usw. bei der Gemeinde. Damit diese Bereiche abgedeckt werden können und auf der Gemeinde eine erste Anlaufstelle sichergestellt wird, ist es zum heutigen Zeitpunkt und ohne allfälliger personeller Veränderungen nicht vorgesehen eine Arbeitsstelle abzubauen, sondern infolge der Neuorganisation die Aufgaben umzuverteilen.

Baubewilligungsgebühren

Die Baubewilligungsgebühren für die Baugesuche der Gemeinde Adelboden richten sich nach dem Gebührenreglement vom 1. Januar 2011. Der Gemeinderat beabsichtigt im Zusammenhang mit dem Aufbau der regionalen Bauverwaltung die Überarbeitung des Gebührenreglements. Das Gebührenreglement wird den Stimmberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

Antrag des Gemeinderates / Beschlussentwurf

1. Die Gemeinde Adelboden befürwortet die Schaffung einer regionalen Bauverwaltung. Frutigen wird als Sitzgemeinde bestätigt.
2. Die vorliegende Änderung des Organisationsreglements (Anhang III - Ergänzung «an Dritte übertragene Aufgaben») wird per 01.01.2024 genehmigt.
3. Die daraus jährlich wiederkehrenden Kosten von CHF 200'000.00 werden genehmigt.

4. Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, den Zusammenarbeitsvertrag mit der Sitzgemeinde und den Anschlussgemeinden abzuschliessen.

Diskussion

Burn Christoph: Schade werden die Aufgaben ausgelagert. Die Notwendigkeit wird eingesehen, wobei sich die Zeiten auch ändern können. Es ist wichtig das das Projekt gut ausgearbeitet wird und eine Ausstiegsmöglichkeit besteht.

Johann Schwarz: Das gesamte Bewilligungsverfahren wird immer schwieriger. Es werden drei Beispiele aufgezählt bei dem die Mitarbeitenden der Bauverwaltung oder von Amtsstellen zu gradlinig und pingelig waren. Er appelliert an die Politik Einfluss zu nehmen.

Schranz Peter: Wenn man Nerven verlieren will, dann muss man eine Baueingabe machen. Das Hauptproblem ist das AGR. Auf dem Bauamt hat es sich scheinbar eingebürgert, Baugesuche nach Frutigen zu schicken oder an das AGR weiterzuleiten, auch wenn dies nicht notwendig wäre.

Antrag aus der Versammlung (als Ergänzung)

Schranz Peter: Der Adelbodner Gemeinderat soll mit Vehemenz darauf hinwirken, dass die neue regionale Bauverwaltungs-Behörde möglichst alle Baugesuche selbständig bearbeitet und nicht noch zusätzlich das Regierungsstatthalteramt oder sogar noch das AGR konsultiert wird.

Verbal

Über den Antrag kann nicht abgestimmt werden, da das Baubewilligungsverfahren nicht in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegt. Auch eine Konsultativabstimmung ist nicht möglich.

Beschluss

1. Die Gemeinde Adelboden befürwortet die Schaffung einer regionalen Bauverwaltung. Frutigen wird als Sitzgemeinde bestätigt.
2. Die vorliegende Änderung des Organisationsreglements (Anhang III - Ergänzung «an Dritte übertragene Aufgaben») wird per 01.01.2024 genehmigt.
3. Die daraus jährlich wiederkehrenden Kosten von CHF 200'000.00 werden genehmigt.
4. Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, den Zusammenarbeitsvertrag mit der Sitzgemeinde und den Anschlussgemeinden abzuschliessen.

Mitteilung an

Bauverwaltung

Protokollauszug

Gemeindeschreiberei

Protokollauszug

Finanzverwaltung

Protokollauszug

1.0003.07 Feuerwehrreglement und -verordnung

7 Feuerwehrreglement- und Verordnung Überarbeitung per 01.01.2024; Beschlussfassung

Sachverhalt

Im kantonalen Steuerregister werden durch die zuständige Stelle die Leitdaten der Feuerwehrdienstpflicht und der damit verbundenen Feuerwehersatzabgabe erfasst. Grundlage für das Eintragen der Daten bildet das Feuerwehrreglement der Gemeinde Adelboden.

Das derzeitige Feuerwehrreglement lässt bei der Feuerwehrdienstpflicht einen Interpretationsspielraum zu, wann eine Person feuerwehrdienstpflichtig wird. Zudem hat die zuständige Stelle seit Jahren jeweils den Ehepartner/die Ehepartnerin der aktiven Feuerwehrmitglieder ebenfalls von der Feuerwehersatzabgabe befreit. Zusätzlich auch im Fall, dass ein Ehepartner/eine Ehepartnerin aktiv Feuerwehrdienst geleistet hat und nach 27 Jahren aktiv in der Feuerwehr, befreit wurde. Was so viel heisst, dass bis zum zurückgelegten 52. Altersjahr keine Feuerwehersatzabgabe geschuldet ist und der Ehepartner/die Ehepartnerin ebenfalls weiterhin Feuerwehersatzabgabe befreit ist (ohne Rücksicht auf dessen Alter). Das geltende Reglement sieht die Befreiung des Ehepartners/der Ehepartnerin nicht vor.

Damit in der Praxis der kommunale Erlass durch die Mitarbeitenden rechtmässig umgesetzt werden kann, bedarf es an Formulierungen, welche keine Interpretation zulassen. Ein klarer Wortlaut der

Rechtsgrundlagen, welcher keine Interpretation zulässt, ist für die rechtmässige Umsetzung der Reglemente von grosser Bedeutung.

Durch den Hinweis der Verwaltung, dass es Mängel bei der Rechtsanwendung gibt, wurde die Überarbeitung des Feuerwehrreglement durch die Feuerwehrkommission gutgeheissen. Im gleichen Anlauf wurde aufgrund der neuen Behörden- und Organisationsstruktur, welche anlässlich der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 28. August 2023 genehmigt wurde, der Name der zuständigen Kommission (neu Sicherheitskommission) geändert.

Änderungen zusammengefasst:

- Formulierungsanpassungen bzgl. Feuerwehrdienstpflicht Art. 2 Abs. 1 und 5 (neu)
- Feuerwehersatzabgabe bei Ehepartner*in Art. 16 Abs. 7 (neu)
- Formulierungsanpassungen bzgl. Befreiung der Ersatzabgabe Art. 17 Bst. a
- Namensänderung Feuerwehrkommission auf Sicherheitskommission infolge der neuen Organisations- und Behördenstruktur ab 01.01.2024

Zuständigkeit / öffentliche Auflage

Für den Erlass und die Änderung von Reglementen ist nach Art. 39 OgR die Gemeindeversammlung zuständig.

Die Änderungen im Feuerwehrreglement liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung, vom 24. Oktober bis 24. November 2023, öffentlich auf.

Antrag des Gemeinderates / Beschlussentwurf

Die Anpassungen im Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Adelsboden werden genehmigt und treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

Diskussion

Schmid Kaspar: Wenn die Feuerwehrdienstpflicht bis 60 Jahre verlängert werden kann, wird dann auch die Feuerwehersatzabgabe bis 60 verlangt? - Nein. Die Feuerwehersatzabgabe ist wie bisher bis 52 Jahre zu bezahlen.

Wäfler Marc: Wenn man weiterhin Leute für die Feuerwehr gewinnen möchte, dann sollten die Ehepartner*innen von Feuerwehrdienstpflichtigen von der Feuerwehersatzabgabe befreit werden.

Simon Meister: Die Feuerwehersatzabgabe wird aufgrund vom steuerbaren Einkommen berechnet. Als aktiver Feuerwehrmann fällt sein Teil weg und es bleibt noch der Teil seiner Ehepartnerin übrig. Auch wenn diese kein Einkommen hat, muss sie die Feuerwehersatzabgabe zahlen resp. er muss diese bezahlen. Ehepartnerinnen leisten inaktiven Feuerwehrdienst. Wenn ein Einsatz eingeht, muss der Feuerwehrmann gehen und lässt Frau und Familie zurück.

Anträge aus der Versammlung

Wäfler Marc: Bei aktiven Feuerwehrmitglieder, welche verheiratet sind, wird beim Ehepartner, welcher/welche nicht aktiv Feuerwehr leistet, die Ersatzabgabe nicht verlangt (Art. 16 Abs 7 (neu))

Antrag Simon Meister (grosses Mehr):

- Art. 16 Abs. 7 (neu): Bei aktiven Feuerwehrmitglieder, welche verheiratet sind, wird beim Ehepartner, welcher/welche nicht aktiv Feuerwehr leistet, die Ersatzabgabe nicht verlangt.
- Art. 9 bst. a (Ergänzung): Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind nebst den bereits aufgeführten Personen noch die Ehepartner*innen von aktiven Feuerwehrmitgliedern befreit.
- Art. 2 Abs. 5 (Präzisierung): Die Dienstpflicht kann bis zum vollendeten 60. Altersjahr verlängert werden (die Übungen müssen besucht werden). Die Sicherheitskommission *muss* darüber entscheiden.

Verbal

Wäfler Marc zieht seinen Antrag zugunsten dem von Simon Meister zurück.

Müller Albrecht weist auf einen Verfahrensfehler hin. Die Versammlung kann nicht über die erwähnten Anträge befinden. Sie kann nur über traktandierete Geschäfte bestimmen. → Das Feuerwehrreglement wurde als Ganzes traktandiert. Die Versammlung hat die Möglichkeit Änderungsanträge im Reglement zu stellen, bei denen es dann zu einer Abstimmung kommt.

Müller René weist auf einen weiteren Verfahrensfehler hin. Die Schlussabstimmung wurde nicht durchgeführt und musste noch nachgeholt werden.

Beschluss (Schlussabstimmung)

Die Anpassungen im Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Adelboden werden, unter Berücksichtigung des heutigen Änderungsantrages zu den Art. 16 Abs. 7, Art. 9 bst. a und Art. 2 Abs 5, genehmigt. Das Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Mitteilung an

Sekretariat Feuerwehr
Gemeindeschreiberei

Protokollauszug
Protokollauszug

8.0103 Budget

**8 BUDGET 2024 und FINANZPLAN 2023-2028
Festsetzung der Steueranlagen, Gebühren und Abgaben; Genehmigung**

Sachverhalt

Nach mehreren Jahren mit hohen Investitionen kommt die Gemeinde Adelboden in eine Konsolidierungsphase. Das Budget 2024 wurde auf einer vom Ressort Finanzen erarbeiteten und vom Gemeinderat verabschiedeten Finanzstrategie erstellt. Auf dieser Grundlage wird eine in Zukunft nachhaltige Finanzpolitik angestrebt. Mit der Finanzstrategie wird eine finanzpolitische Steuerung des Finanzhaushaltes beeinflusst.

Das Budget 2024 wird wesentlich durch folgende Einflussfaktoren mitbestimmt:

- geplante Nettoinvestitionen von CHF 4.3 Mio. (davon CHF 2.5 Mio. für das Trottoir Kreuzgasse bis Dürrenegga)
- Abschreibungsbetrag Verwaltungsvermögen liegt mit CHF 2'017'055.00 rund CHF 13'000.00 höher als im Vorjahresbudget
- höherer Zinsaufwand auf Schulden von CHF 105'000.00 gegenüber dem Vorjahresbudget (Aufnahme neues Fremdkapital aufgrund grosser Investitionen (Werkhof und Strassenprojekte sowie höhere Zinssätze auf dem Kapital- und Geldmarkt))
- tieferer Material- und Warenaufwand von CHF 75'000.00 gegenüber dem Vorjahresbudget (keine grossen Strassensignalisationen geplant)
- höherer Ver- und Entsorgungsaufwand von CHF 29'000.00 aufgrund der Teuerung
- höherer Dienstleistungsaufwand von CHF 69'000.00 (CHF 110'000.00 Mehraufwand durch externe Unterstützung bei der Bauverwaltung, CHF 40'000.00 Minderaufwand bei der Entsorgung und Abfuhr von Abfall)
- höherer baulicher und betrieblicher Unterhaltsaufwand Verwaltungsvermögen von CHF 11'000.00 (CHF 75'000.00 Minderaufwand beim Unterhalt Grundstücken, CHF 69'000.00 Minderaufwand beim Unterhalt Strassen, CHF 35'000.00 Mehraufwand beim Unterhalt Gebäuden, CHF 100'000.00 Mehraufwand beim Unterhalt Schutzwald, im Vorjahresbudget netto budgetiert)
- tieferer Ertrag bei den Marktwertanpassungen Liegenschaften von CHF 288'000.00 (im Vorjahr wurde die Entwidmung der Liegenschaft am Kathrinenplatz budgetiert)
- höhere Entschädigungen an Kanton für den Lastenausgleich Sozialhilfe von CHF 51'000.00
- höhere Steuereinnahmen von nur CHF 80'000.00 gegenüber Vorjahresbudget prognostiziert

Übersicht

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	- 178'400.00	- 189'860.00	- 40'926.05
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	0.00	0.00	0.00
Jahresergebnis gesetzliche Spezialfinanzierungen	-178'400.00	- 189'860.00	- 40'926.05
Steuerertrag natürliche Personen	7'923'800.00	7'781'000.00	7'752'513.30
Steuerertrag juristische Personen	489'000.00	527'000.00	421'944.00
Liegenschaftssteuer	2'450'000.00	2'387'000.00	2'421'557.45

Nettoinvestitionen	4'340'000.00	4'414'000.00	4'818'818.36
--------------------	--------------	--------------	--------------

Erfolgsrechnung

Der Gemeinderat und die Kommissionen haben sich an mehreren Sitzungen intensiv mit dem Budget 2024 befasst. Im kommenden Jahr wird beim Gesamthaushalt mit einem Aufwandüberschuss von CHF 178'400.00 (Allgemeiner Haushalt CHF 0.00, Spezialfinanzierung Abwasser - CHF 61'830.00, Spezialfinanzierung Abfall CHF - 116'570.00) gerechnet. Der Aufwandüberschuss vom Allgemeinen Haushalt von CHF 50'454.00 wird der Spezialfinanzierung «Vorfinanzierung Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt» entnommen.

Budget und Vergleich pro Funktion

0 Allgemeine Verwaltung

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	2'184'810.00	491'200.00	1'973'650.00	496'200.00	1'969'443.54	478'787.74
Nettoaufwand		1'693'610.00		1'477'450.00		1'490'655.80

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	902'430.00	686'330.00	1'031'060.00	826'660.00	866'446.27	692'834.54
Nettoaufwand		216'100.00		204'400.00		173'611.73

2 Bildung

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	2'925'350.00	157'300.00	2'881'119.00	146'100.00	2'665'517.82	147'963.90
Nettoaufwand		2'768'050.00		2'735'019.00		2'517'553.92

3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	1'595'015.00	418'900.00	1'537'170.00	415'200.00	1'124'995.03	24'795.55
Nettoaufwand		1'176'115.00		1'121'970.00		1'100'199.48

4 Gesundheit

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	32'180.00		34'310.00		29'930.30	
Nettoaufwand		32'180.00		34'310.00		29'930.30

5 Soziale Sicherheit

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	2'795'550.00	15'000.00	2'805'700.00	13'000.00	2'486'752.77	745.00
Nettoaufwand		2'780'550.00		2'792'700.00		2'486'007.77

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	3'156'609.00	853'200.00	3'379'990.00	872'200.00	2'731'372.44	496'072.56
Nettoaufwand		2'303'409.00		2'507'790.00		2'235'299.88

7 Umwelt und Raumordnung

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	3'400'850.00	3'052'030.00	3'346'500.00	3'027'310.00	3'413'256.25	3'026'563.00
Nettoaufwand		348'820.00		319'190.00		386'693.25

8 Volkswirtschaft

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	700'200.00	554'700.00	597'570.00	466'200.00	209'640.53	77'371.15
Nettoaufwand		145'500.00		131'370.00		132'269.38

9 Finanzen und Steuern

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	2'089'010.00	13'553'344.00	2'221'181.00	13'545'380.00	2'423'999.04	12'976'220.55
Nettoertrag	11'464'334.00		11'324'199.00		10'552'221.51	

Total	19'782'004.00	19'782'004.00	19'808'250.00	19'808'250.00	17'921'353.99	17'921'353.99
--------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------

Investitionen

Die Investitionen, welche den Berechnungen der Kapitalkosten (Abschreibungen, Zinsen) zugrunde liegen, werden in den Investitionsprogrammen des Finanzplans erfasst und dort weiter analysiert.

Gemäss Investitionsbudget sind folgende Investitionen geplant:

Investitionen Spezialfinanzierung Abfall	CHF	0.00
Investitionen Spezialfinanzierung Abwasser	CHF	810'000.00
Investitionen Allgemeiner Haushalt	CHF	3'530'000.00
Total Bruttoinvestitionen	CHF	4'340'000.00
Abzüglich Investitionseinnahmen	CHF	0.00
Total Nettoinvestitionen	CHF	4'340'000.00

Grösste Investitionspositionen

- Trottoir Kreuzgasse bis Dürrenegga	CHF	2'500'000.00
- Fahrzeuersatz Wegequipe	CHF	220'000.00
- Risetensträssli, ÜO Nr. 60 (Kanalisation)	CHF	220'000.00
- Sanierung Schulhaus Ausserschwand	CHF	200'000.00
- Bushaltestelle (behindertengerecht)	CHF	175'000.00
- ARA Ersatz Gebläse	CHF	160'000.00
- Dorfbrunnen bis Tschentenbahn (Doppelkanal)	CHF	150'000.00

Gebührenfinanzierte Aufgaben (Gebühren, Abgaben)*Abwasser*

Die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung rechnet mit einem Aufwandüberschuss von CHF 61'830.00. Dieser Aufwandüberschuss wird dem Rechnungsausgleichskonto entnommen (Stand 31.12.2022: CHF 2.18 Mio.). Die jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhaltung (Wiederbeschaffungswerte) beträgt CHF 702'000.00 (60 %, das gesetzliche Minimum).

Abfallentsorgung

Die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung rechnet mit einem Aufwandüberschuss von CHF 116'570.00. Dieser Aufwandüberschuss wird dem Rechnungsausgleichskonto entnommen (Stand 31.12.2022: CHF 286'000.00).

Feuerwehr

Bei einem Aufwand von CHF 355'410.00 und einem Ertrag von CHF 297'700.00 ergibt sich bei der Feuerwehr ein Aufwandüberschuss von CHF 57'710.00. Der Mehraufwand wird der Spezialfinanzierung Feuerwehr entnommen (Stand 31.12.2022: CHF 633'000.00).

Das detaillierte Budget 2024 kann bei der Finanzverwaltung bezogen werden. Es wird auch im Internet (www.3715.ch/de/verwaltung/finanzverwaltung) publiziert.

Antrag des Gemeinderates / Beschlussentwurf

1. Die Steueranlagen und die nachstehend bezeichneten Gebühren werden gestützt auf die Bestimmungen des Steuergesetzes und der geltenden Reglemente wie folgt festgelegt:

- Steueranlage 1.99 Einheiten
- Liegenschaftssteuer 1.5 ‰
- Feuerwehrpflichtersatzabgabe 6.5 % der Kantonssteuer
(mind. CHF 100.00, max. CHF 450.00)
- Abfallgebühren wie bisher
- Abwassergebühren wie bisher

2. Genehmigung des Budgets 2024 bestehend aus:

		<i>Aufwand</i>	<i>Ertrag</i>
Gesamthaushalt	CHF	19'782'004.00	19'603'604.00
Aufwandüberschuss	CHF		178'400.00
Allgemeiner Haushalt	CHF	16'937'424.00	16'937'424.00
	CHF		0.00
SF Abwasser	CHF	1'898'460.00	1'836'630.00
Aufwandüberschuss	CHF		61'830.00
SF Abfall	CHF	946'120.00	829'550.00
Aufwandüberschuss	CHF		116'570.00

Keine DiskussionBeschluss (grosses Mehr)

Der Antrag des Gemeinderates wird zum Beschluss erhoben.

Mitteilung an

Finanzverwaltung

Protokollauszug

1.0501.10 Schulkommission

9 Schul-, Sport-, Jugend- und Kulturkommission Kommissionswahlen; zu wählen sind: 6 Mitglieder in die Schul-, Sport-, Jugend- und Kulturkommission

Sachverhalt

Für die Wahlen der Schul-, Sport-, Jugend- und Kulturkommission (6 Mitglieder) sind innerhalb der publizierten Eingabefrist folgende Vorschläge eingelangt:

Bisher

- Hari-Oester Andrea, Landstrasse 43
- Germann-Zeller Toni, Stiegelschwandstrasse 88
- Müller-Gyger Paul, Fuhrenstrasse 52
- Wäfler-Wäfler Irene, Blättliweg 13
- Salathe-Wäfler Patricia, Bollerstrasse 1
- von Känel-Hehli Erika, Bonderlenstrasse 71

Mit der neuen Organisations- und Behördenstruktur ab den 1. Januar 2024 wurden Kommissionen neu benannt und organisiert. Die Schulkommission und Jugendschutzkommission wurden zusammengeschlossen und bilden neu eine Kommission. Da es sich um eine neue Kommission handelt und die Mitglieder von der Versammlung gewählt werden, müssen alle Mitglieder neu gewählt werden. Für diese Kommission beginnt die Amtszeit für alle neu zu laufen, d.h. die gewählten Mitglieder dürfen 3 Amtsdauern amten, auch wenn sie vorher schon in den zwei anderen Kommissionen geamtet haben.

Beschluss

Da innerhalb der publizierten Eingabefrist nicht mehr Vorschläge eingereicht wurden, als Sitze zu besetzen sind, findet das stille Wahlverfahren gemäss Artikel 79 des Organisationsreglements (OgR) statt und die aufgeführten Personen sind in die Schul-, Sport-, Jugend- und Kulturkommission für die Legislaturperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2027 gewählt.

Mitteilung an

Schulsekretariat

Gemeindeschreiberei

Protokollauszug

Protokollauszug

1.0501.04 Finanzkommission

10 Finanzkommission Kommissionswahlen; zu wählen ist: 1 Mitglied in die Finanzkommission

Sachverhalt

Für die Wahl der Finanzkommission (1 Mitglied) ist innerhalb der publizierten Eingabefrist folgender Vorschlag eingegangen:

Bisher:

- Hari-Tenger Markus, Egghausweg 5

Beschluss

Da innerhalb der publizierten Eingabefrist nicht mehr Vorschläge eingereicht wurden, als Sitze zu besetzen sind, findet das stille Wahlverfahren gemäss Artikel 79 des Organisationsreglements (OgR) statt und Markus Hari-Tenger ist in die Finanzkommission für die Legislaturperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2027 gewählt.

Mitteilung an

Finanzverwaltung

Gemeindeschreiberei

Protokollauszug

Protokollauszug

1.0501.04 Finanzkommission

11 Revisionswahl **Revisionsstelle 2024 - 2027; Wahl externe Stelle**

Sachverhalt

Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Adelboden sieht vor, dass mit der Rechnungsprüfung eine von der Gemeindeversammlung gewählte externe, professionelle Revisionsstelle betraut werden muss. Wählbarkeitsvoraussetzungen sind eine vertiefte Ausbildung im Bereich der Revisionstätigkeit und Kenntnisse im kommunalen Finanz- und Rechnungswesen. Die Amtszeitbeschränkung kommt nicht zur Anwendung. Für die kommenden Jahre muss das Revisionsorgan neu gewählt werden. Die Revisionsstelle ist auch Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinne des Datenschutzgesetzes.

Für die Rechnungsjahre 2020 - 2023 ist die Firma Rüeegsegger Treuhand AG aus Frutigen mit dem Revisionsmandat betraut. Die Gemeinde ist mit der Revision sehr zufrieden. Vor dem Jahr 2020 war die Firma ROD Treuhand für die Revision zuständig.

Erfahrungsgemäss erfüllen beide Firmen kompetent ihren Auftrag, daher wurden bei diesen beiden Firmen neue Offerten eingeholt.

Revisions-Auftrag

Revision der Jahresrechnung (Vor- und Schlussrevision), unangemeldete Zwischenrevision, Schlussbesprechung, Berichterstattung nach Vorgaben HRM2 inkl. Erläuterungsbericht und Prüfung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

Kosten

ROD Treuhand: CHF 13'900.00 inkl. MwSt.

Rüeegsegger Treuhand AG: CHF 14'053.00 inkl. MwSt.

Da es sich um ein Vertrauensmandat handelt und damit eine gewisse Kontinuität stattfinden kann, empfiehlt der Gemeinderat, die Firma Rüeegsegger Treuhand AG als externe Revisionsstelle für weitere vier Jahre zu wählen.

Antrag des Gemeinderates / Beschlussentwurf

Die Rüeegsegger Treuhand AG wird als externe Revisionsstelle für die Rechnungsjahre 2024 - 2027 der Gemeinde Adelboden gewählt.

Keine Diskussion

Beschluss

Die Rüeegsegger Treuhand AG wird als externe Revisionsstelle für die Rechnungsjahre 2024 - 2027 der Gemeinde Adelboden gewählt.

Mitteilung an

Finanzverwaltung

Protokollauszug

1.0300 GEMEINDEVERSAMMLUNG

12 Verschiedenes Gemeindeversammlung **Voten aus der Gemeindeversammlung**

Obmann Markus Gempeler ehrt Martin Inniger Chef Ausbildung Feuerwehr Adelboden (Kommando) 2013-2023 sowie Rolf Kramer, Chef Gemeindeführungsorgan Adelboden 2013-2023.

Zudem erfolgten Ehrungen durch **Obmann Markus Gempeler** der abtretenden Behördenmitglieder:

- Schranz-Hari Willy, Gemeinderat und Vizeobmann 2016-2023
- Germann-Trachsel Beatrice, Gemeinderätin 2016-2023
- Jungen-Flückiger Esther, Gemeinderätin 2016-2023
- Oester-Rösti Anton, Gemeinderat 2016-2023

Zum Schluss ehrt **Vizeobmann Willy Schranz** den abtretenden Gemeinderatspräsidenten Markus Gempeler 2016-2023, welcher zuvor als Mitglied im Gemeinderat 2014-2015 amtierte.

Nachdem das Wort nicht mehr verlangt wird, schloss der Gemeindepräsident um 23.30 Uhr die ordentliche Herbstgemeindeversammlung und lud alle Anwesenden zum Apéro in die Aula Sekundar- und Realschulhaus ein.

EINWOHNERGEMEINDE ADELBODEN

Roger Galli Mara Mazarella
Gemeindepräsident *Gemeindeschreiberin*

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bestätigt, dass das vorliegende Protokoll dieser Gemeindeversammlung in der Zeit vom 8. Dezember 2023 bis 7. Januar 2024 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt ist.

Während dieser Zeit sind bei der Gemeindeverwaltung Adelboden weder Einsprachen noch Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 30. Januar 2024

GEMEINDEVERWALTUNG ADELBODEN

Mara Mazarella
Gemeindeschreiberin

Genehmigung

Gestützt auf Art. 103 Abs. 3 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Adelboden vom 01.01.2024 hat der Gemeinderat das vorliegende Protokoll an seiner Sitzung vom 23. Januar 2024 genehmigt.

Adelboden, 30. Januar 2024

GEMEINDERAT ADELBODEN

Willy Schranz Mara Mazarella
Obmann *Gemeindeschreiberin*